

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Konferenzräumen zur Durchführung von Veranstaltungen im Coworking Space der Weserwork gGmbH sowie für alle mit diesen zusammenhängenden Leistungen.
2. Abweichende Bestimmungen, auch insoweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Weserwork gGmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Zustandekommen des Mietvertrags

1. Die Buchungsanfrage des Mietinteressenten gegenüber der Weserwork gGmbH stellt ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages dar. Durch eine schriftliche Reservierungsbestätigung nimmt die Weserwork gGmbH das Angebot an und der Mietvertrag kommt mit Unterzeichnung durch den Mietinteressenten wirksam zustande.
2. Ist der Mieter nicht gleichsam Veranstalter und Nutzer der Räume, so handelt es sich um eine Untervermietung an den Nutzer/ Veranstalter, die nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Weserwork gGmbH gestattet ist.
3. Ist der Mieter nicht zugleich Nutzer/Veranstalter der in den Konferenzräumen stattfindenden Veranstaltung, haftet er der Weserwork gGmbH mit dem Nutzer/Veranstalter als Gesamtschuldner.

§ 3 Mietgegenstand

1. Der in der Reservierungsbestätigung aufgeführte Konferenzraum nebst der gebuchten Ausstattung wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen. Die Weserwork gGmbH behält sich vor, dem Mieter aus wichtigem Grund einen anderen, vergleichbaren Raum im Space als Ersatz zuzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere bspw. Mängel am in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Konferenzraum.
2. Trägt der Mieter bei Übernahme des Raums keine Beanstandungen vor, gilt der Raum als mangelfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Die Weserwork gGmbH behält sich vor, vor Beginn und nach Ende der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegleichung von dem Mieter zu verlangen.
4. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben in Abstimmung mit der Weserwork gGmbH zu erfolgen. Der Mieter hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Mieter verantwortlich.

Er hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtungen auf seine Kosten zu veranlassen.

§ 4 Miete

1. Maßgebend ist die in der Reservierungsbestätigung ausgewiesene Miete. Sie schließt die Kosten für WLAN, allgemeine Raumbelichtung, übliche Reinigung und Benutzung der in der Reservierungsbestätigung als unentgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik ein.

2. Die Gesamtabrechnung umfasst die Miete sowie die Kosten für darüber hinaus in Anspruch genommene Zusatzleistungen, insbesondere Catering sowie Benutzung der in der Reservierungsbestätigung als entgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik, zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Übrigen kann die Weserwork gGmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Sollte die vereinbarte Mietdauer überschritten werden, so erfolgt für jede weitere angebrochene Stunde eine Nachberechnung gemäß der aktuellen Preisliste.

3. Bei Zahlungsverzug ist die Weserwork gGmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Ersatzpflicht für weiteren Verzugsschaden der Weserwork gGmbH bleibt unberührt. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Gesamtbetrages (d.h. Miete und Kosten für Ausstattung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe) befindet sich der Mieter im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

§ 5 Haftung

1. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer durch ihn, den Veranstalter/ Nutzer, seine Vertreter, Beauftragten und/ oder Besucher verursacht werden. Er hat die Weserwork gGmbH von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, freizustellen, mit Ausnahme der Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Weserwork gGmbH verschuldet worden sind.

2. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, des Veranstalters/ Nutzers, seiner Vertreter, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt die Weserwork gGmbH keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen sowie alle dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Weserwork gGmbH ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3. Der Mieter haftet der Weserwork gGmbH für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.

4. Weserwork gGmbH haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen beruhen.

5. Mieter hat sich gegen Haftpflicht zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

§ 6 Anbringen von Dekoration

Mitgebrachte Gegenstände des Mieters/ Veranstalters/ Nutzers sind der Weserwork gGmbH vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit der Weserwork gGmbH abzustimmen. Insbesondere Dekorationsmaterial u.ä. hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Auf Verlangen der Weserwork gGmbH hat der Mieter/ Veranstalter/ Nutzer den Nachweis dafür zu erbringen, dass mitgebrachte Gegenstände der DIN 4102 entsprechen. Im Zweifel kann die Weserwork gGmbH eine Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

§ 7 Hausrecht

Der Weserwork gGmbH und von ihr beauftragten Dritten ist während der Geschäftszeiten Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht oder in einem Maße seine Verkehrs- und Sorgfaltspflichten vernachlässigt, dass berechtigete Belange der Weserwork gGmbH berührt sind.

§ 8 Rücktritt und Kündigung

1. Die Weserwork gGmbH ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Weserwork gGmbH zu befürchten ist,
- der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären.

2. Tritt der Mieter aus einem von der Weserwork gGmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr in Höhe von

- kostenfrei bis vier Wochen vor der Veranstaltung,

- 50% bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung und
- 100% innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung

des vereinbarten Preises (Raummiete sowie als entgeltlich ausgewiesene Konferenztechnik) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an die Weserwork gGmbH verpflichtet.

§9 Datenschutz

Die Weserwork gGmbH misst dem Schutz und der Sicherheit von personenbezogenen Daten eine hohe Bedeutung zu und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“). Die Betroffeneninformation gemäß Artikeln 13, 14 DS-GVO stehen unter www.weserwork.de zur Verfügung.

§10 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Aufhebung dieses Schriftformerfordernis.
3. Von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den 1.5.2021